



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Pressemitteilung vom 5.8.2020

Hohe Ozonwerte – aber die Bevölkerung erfährt davon nichts

Jedes Jahr das gleiche Spiel: Das heiße Sommerwetter treibt die Ozonwerte hoch. So auch wieder in der letzten Woche vom 30.7. bis zum 1.8.2020. Der EU- Grenzwert (offiziell: Informationsschwelle) wurde in Baden- Württemberg in großen Gebieten, darunter auch in der Region Stuttgart, teilweise deutlich überschritten. Der EU Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit wurde sogar an 3 Tagen vom 30.7. bis zum 1.8. flächendeckend überschritten. Auch die Feinstaubwerte und die NO₂-Werte sind in diesem Zeitraum angestiegen. Es herrschte also Sommersmog (Details siehe Anhang). Aber die Bevölkerung wurde darüber auch dieses Jahr wieder nur unzureichend informiert. Auch in der Presse war dies kaum ein Thema.

Dieses Jahr ist dies besonders kritisch zu sehen, da vor allem Ozon die Atemwege akut angreift, also genau die Bereiche des Körpers schwächt, die auch vom COVID 19- Virus angegriffen werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei empfindlichen Personen das Infektionsrisiko und/oder die Schwere einer Erkrankung an COVID 19 negativ beeinflusst werden könnten.

Offensichtlich haben die Politik und die Behörden (und die Medien) nach wie vor wenig Interesse, dass die Öffentlichkeit und vor allem gesundheitlich betroffene Bürger tatsächlich etwas von der schlechten und daher gesundheitlich bedenklichen Luftqualität bei solchen Wetterlagen erfahren.

Dabei besteht nach der entsprechenden EU-Verordnung eine ausdrückliche und detailliert beschriebene Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem auch, dass bereits gewarnt wird, wenn aufgrund der Wetterlage Überschreitungen zu erwarten sind. Gerade bei den Ozonwerten ist dies wichtig, weil die Ozonkonzentrationen einen deutlich ausgeprägten Tagesgang haben. Am Morgen sind sie meist noch relativ gering. Ihren Höhepunkt erreichen sie meist erst am frühen Abend. Die Leute können also durch ihr Verhalten selbst ihr Gesundheitsrisiko zumindest teilweise steuern. Es ist gerade für betroffene Bürger nicht nachvollziehbar, dass mit ihrem Steuergeld ein teures Messnetz betrieben wird, aber wenn es darauf ankommt, die für seine Gesundheit wichtigen Informationen ihn nicht erreichen. Vor dem Hintergrund der heutigen technischen Möglichkeiten ist dies ein Armutszeugnis. Hier sind insbesondere das zuständige Gesundheitsministerium, aber auch die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten und generell die Medien gefordert. In den Verkehrsmeldungen wird jedes noch so kleine Hindernis auf einer Straße gemeldet, wenn aber ein akutes Gesundheitsrisiko für Millionen von Bürgern besteht, hört man davon nichts. Ein solches Verhalten kann man gerade in Corona-Zeiten durchaus als grob fahrlässig bezeichnen.



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Bereits im Jahre 2018 haben die Stuttgarter Umweltverbände auf diese Missstände hingewiesen und sie im Detail beschrieben (Siehe Anhang). Leider hat sich seither die Situation nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. So scheint z.B. ein wichtiges weiteres Kriterium für die Ozonbelastung, der so genannte 'EU- Zielwert zum Schutze der menschlichen Gesundheit' seitens der Behörden in Baden-Württemberg nun völlig ignoriert zu werden. Jedenfalls ist dieser Zielwert nicht mehr in der Übersicht über den Stand der Grenzwertüberschreitungen der LUBW und als Grafik bei den Immissionswerten enthalten, obwohl er seit seiner Einführung durch die EU im Jahre 2010 in vielen Städten Baden-Württembergs und insbesondere in der Region Stuttgart nie eingehalten werden konnte. Es stellt sich die Frage, was eine EU-Verordnung soll, die von den Behörden nicht beachtet wird und daher auch keine konkreten Konsequenzen zur Folge hat.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass aufgrund des Klimawandels in den nächsten Jahren die Ozonwerte aufgrund des Klimawandels eher steigen als fallen werden.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass ab Donnerstag 6.8.2020 eine längere Hitzewelle ansteht und daher über mehrere Tage wieder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind. Eigentlich müssten entsprechende Warnungen bereits in den Medien (z.B. beim Wetterbericht) zu hören und zu sehen sein.

Verfasser und Ansprechpartner:

Ewald Thoma
Arbeitsgemeinschaft Verkehrslärm Region Leonberg (AGVL)
Schabstraße 22
71229 Leonberg
E-Mail: info@agvl-leonberg.de

Für medizinische Fragen:

Dr. Michael P. Jaumann
Arzt für HNO und Umweltmedizin
Marktstrasse 16
73033 Göppingen
ggf Mobil 0172-7315228



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Anhang zur Pressemitteilung vom 5.8.2020

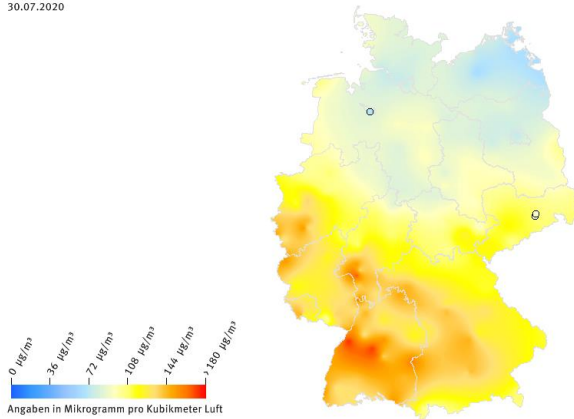
Ozonkonzentrationen vom 30.7. bis 1.8.2020

Überschreitungen des Informationsschwellenwerts

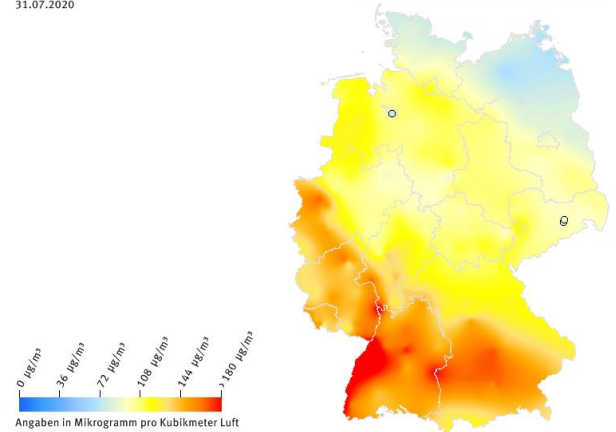
(maximales Stundenmittel > 180 µg/m³)

Quelle: Umweltbundesamt

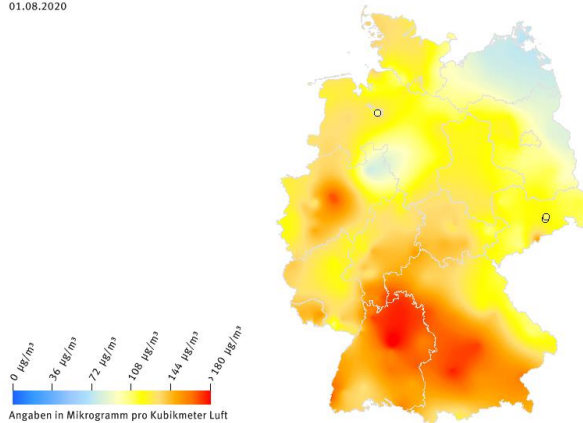
Ein-Stunden-Tagesmaxima der Ozonkonzentration
30.07.2020



Ein-Stunden-Tagesmaxima der Ozonkonzentration
31.07.2020



Ein-Stunden-Tagesmaxima der Ozonkonzentration
01.08.2020





Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

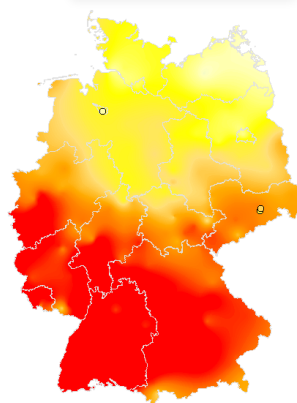


Überschreitungen des EU-Zielwertes

(Maximales gleitendes 8- Stundenmittel > 120 µg/m³)

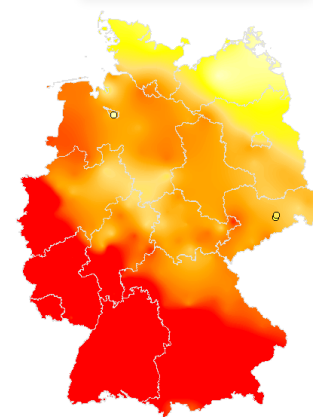
Acht-Stunden-Tagesmaxima der Ozonkonzentration
30.07.2020

30.07.2020



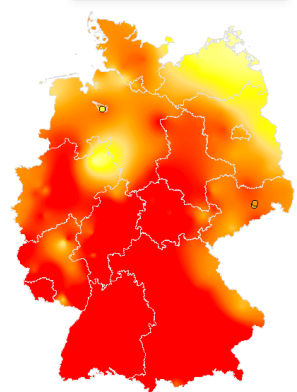
Acht-Stunden-Tagesmaxima der Ozonkonzentration
31.07.2020

31.07.2020



Acht-Stunden-Tagesmaxima der Ozonkonzentration
01.08.2020

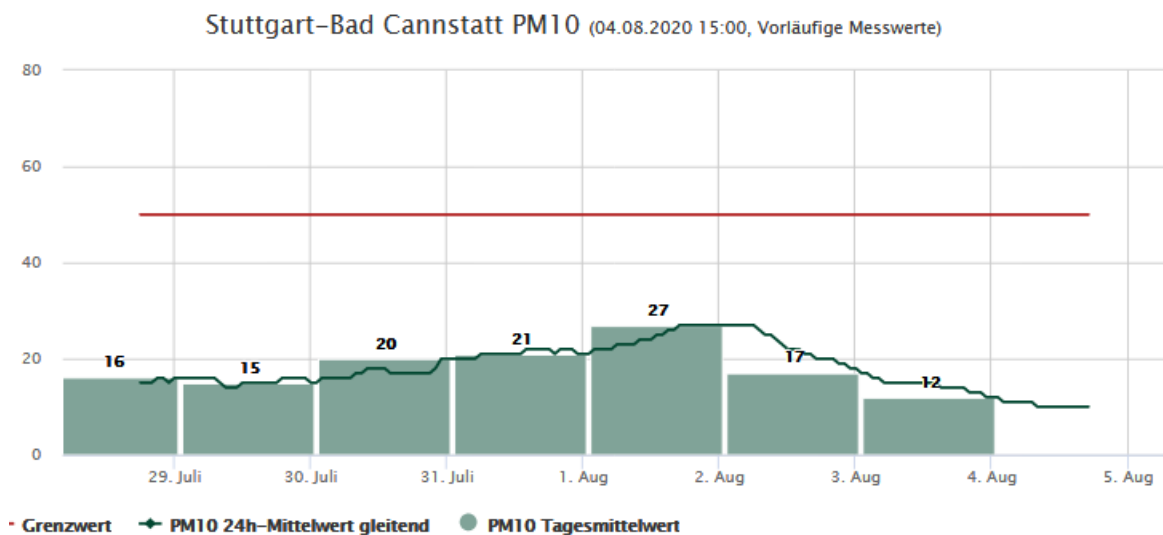
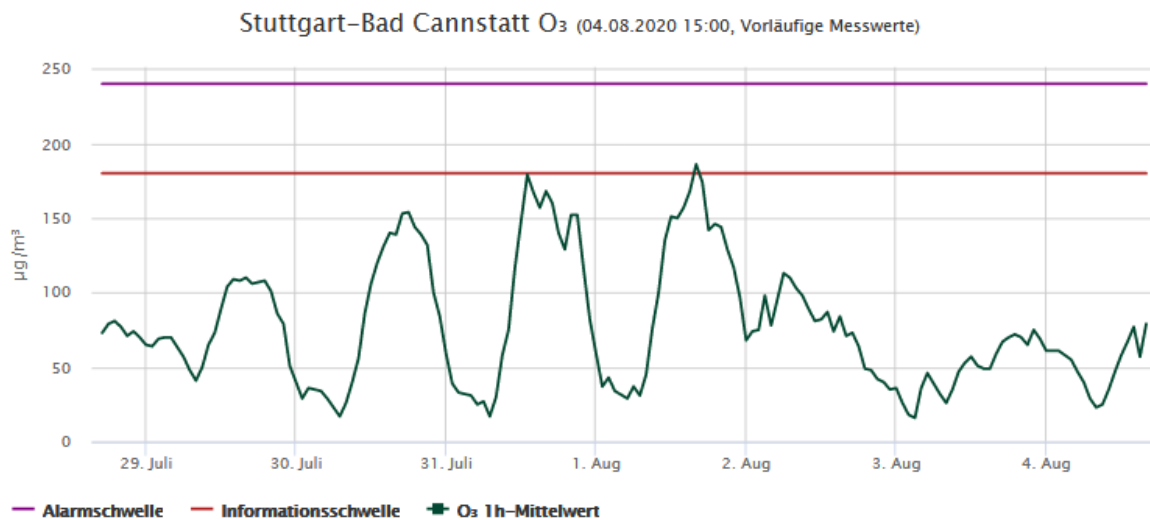
01.08.2020



Verläufe an einzelnen Stationen

(Stand 4.8. 2020, Quelle: LUBW)

Bad Cannstatt:



Baden-Baden

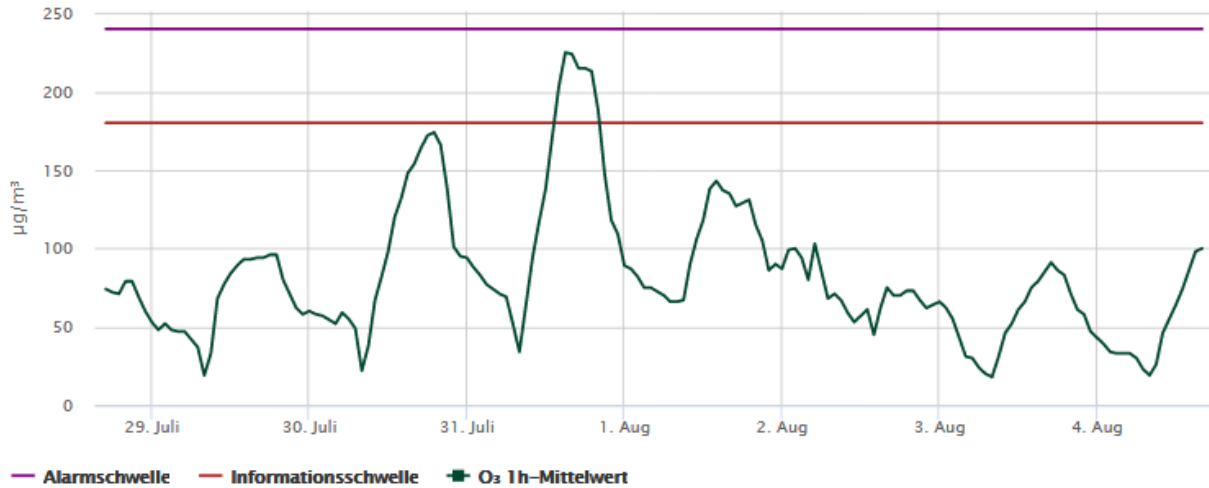
Dass auch noch in der weiteren Umgebung mehr möglich ist zeigen die Werte von Baden-Baden. Dort ging es fast bis zur Alarmschwelle hoch (240 µg/m³).



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Baden-Baden O₃ (04.08.2020 15:00, Vorläufige Messwerte)



Dies zeigt auch, dass bodennahes Ozon nicht nur ein Problem der großen Städte ist, sondern ein Problem in der Fläche. Die Ozonwerte können von Messort zu Messort große Unterschiede aufweisen. Die relativ wenigen offiziellen staatlichen Messstationen können daher auch nicht ein vollständiges Bild der tatsächlichen Lage liefern. Möglicherweise wurde z.B. irgendwo in der Rheinebene die Alarmschwelle sogar überschritten.

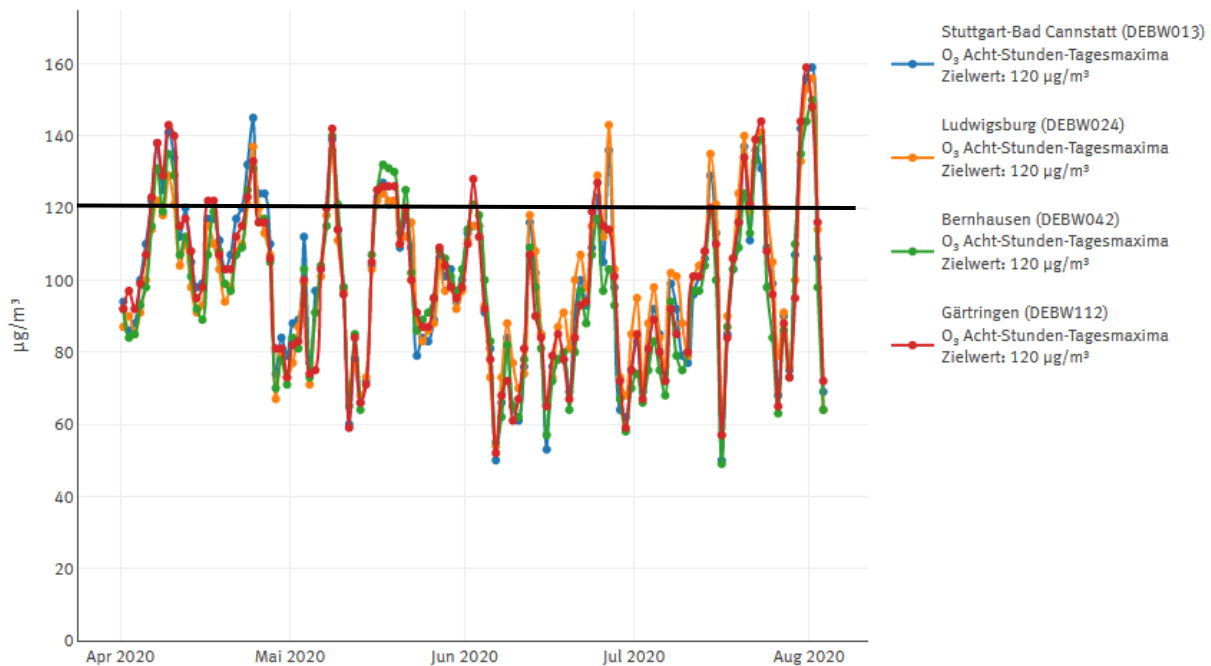
EU- Zielwert zum Schutze der menschlichen Gesundheit im Jahre 2020

Quelle: Umweltbundesamt

Verlauf des gleitenden 8-Stundenmittelwerts der Stationen der Region Stuttgart seit 1. April (vorher gab es keine Überschreitungen). Der Zielwert ist 120 µg/m³:

Von + Bis

Für andere Schadstoffe und Stationen, verwenden Sie bitte die **Filter oben**.



Nach der [Überschreitungstabelle des Umweltbundesamtes](#) ergibt sich folgender Stand bei der aktuellen Anzahl der Überschreitungen:

Stationen der Region Stuttgart:

Stuttgart Bad-Cannstatt	23
Gärtringen	23
Ludwigsburg	21
Bernhausen	19

Zum Vergleich weitere Stationen aus Baden Württemberg:

Weil am Rhein	35
---------------	----



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Neuenburg	36
Baden-Baden	33
Schwarzwald Süd	33
Konstanz	30
Freiburg	26
Schwäbische Alb	26
Tübingen	24

Dies bedeutet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die maximal erlaubte Anzahl von 25 Tagen an zahlreichen Stationen des Landes auch dieses Jahr überschritten wird.

Schriftwechsel mit den Ministerien von 2018

Der Schriftwechsel war recht umfangreich. Daher hier ein Link auf die Seite der Arbeitsgemeinschaft Verkehrslärm Region Leonberg mit allen Unterlagen: [Schriftwechsel 2018](#)

RICHTLINIE 2002/3/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft

Artikel 6

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten unternehmen die geeigneten Schritte,

a) um sicherzustellen, dass aktuelle Informationen über die Ozonkonzentrationen in der Luft der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen routinemäßig zugänglich gemacht werden. Diese Informationen werden mindestens einmal täglich und, soweit dies zweckmäßig und praktisch möglich ist, stündlich aktualisiert.

Im Rahmen dieser Informationen sind zumindest alle Überschreitungen der im langfristigen Ziel festgelegten Konzentrationen für den Gesundheitsschutz, die Informationsschwelle und die Alarmschwelle für den betreffenden Mittelungszeitraum anzugeben. Ferner sollte eine Kurzbewertung in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen gegeben werden. Die Informationsschwelle und die Alarmschwelle für Ozonkonzentrationen in der Luft sind in Anhang II Abschnitt I festgelegt.

b) um der Öffentlichkeit und relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen umfassende Jahresberichte zugänglich zu machen, in denen zumindest, was die menschliche Gesundheit anbelangt, alle Überschreitungen der im Zielwert und im langfristigen Ziel festgelegten Konzentrationen, die Informationsschwelle und die Alarmschwelle für den betreffenden Mittelungszeitraum und, was die Vegetation anbelangt, alle Überschreitungen des Zielwerts und des langfristigen Ziels gegebenenfalls mit einer Kurzbewertung der Auswirkungen dieser Überschreitungen anzugeben sind. Sie können gegebenenfalls weitere Informationen und Bewertungen betreffend den Schutz von Wäldern im Sinne von Anhang III Abschnitt I enthalten. Sie können ferner Informationen zu relevanten Vorläuferstoffen enthalten, soweit diese nicht vom geltenden Gemeinschaftsrecht erfasst werden.



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



c) um sicherzustellen, dass Gesundheitseinrichtungen und die Bevölkerung rechtzeitig über festgestellte oder vorhergesagte Überschreitungen der Alarmschwelle unterrichtet werden. **Die oben genannten Informationen und Berichte werden über geeignete Mittel veröffentlicht, zu denen je nach Fall beispielsweise Rundfunk, Presse oder Veröffentlichungen, Anzeigetafeln oder Computernetzdienste wie das Internet gehören können.**

(2) Die der Öffentlichkeit nach Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG bei Überschreitung einer dieser Schwellen bekannt zu gebenden Einzelheiten umfassen die in Anhang II Abschnitt II festgelegten Einzelheiten. **Die Mitgliedstaaten ergreifen, soweit dies praktisch möglich ist, auch Maßnahmen, um diese Informationen bekannt zu geben, wenn eine Überschreitung der Informationsschwelle oder der Alarmschwelle vorhergesagt wird.**

(3) Gemäß den Absätzen 1 und 2 verbreitete Informationen müssen klar, verständlich und zugänglich sein.